

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Ausmaß und Entwicklung kinder- und jugendpornografischer Straftaten in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Vanessa Behrendt (AfD), eingegangen am 18.12.2024 - Drs. 19/6158,
an die Staatskanzlei übersandt am 20.12.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 23.01.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit Jahren steigt bundesweit die Anzahl der erfassten Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornografie; seit dem Jahr 2016 hat sie sich vervielfacht¹. Viele Verfahren beruhen auf Hinweisen der in den USA ansässigen Organisation National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC)² - einer privaten gemeinnützigen Organisation, die Fälle von vermissten oder ausgebeuteten Kindern und jungen Erwachsenen bearbeitet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Bekämpfung von Kinder- und Jugendpornografie stellt einen kriminalpolitischen Schwerpunkt der Landesregierung dar. Sowohl die niedersächsische Polizei als auch die niedersächsische Justiz passen bereits seit Jahren kontinuierlich ihre jeweilige organisatorische, prozessuale und personelle Aufstellung in der Bekämpfung der Kinder- und Jugendpornografie an, um den Herausforderungen in diesem Deliktsfeld konsequent zu begegnen.

Der Phänomenbereich der Kinder- und Jugendpornografie zeichnet sich in den letzten Jahren durch bundes- wie landesweit kontinuierlich und signifikant steigende Fallzahlen aus. Hierzu zählen auch Fallzahlen, die aus Hinweismeldungen der in den USA ansässigen Organisation National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) stammen.

In der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr in Zusammenhang mit dem Internet, wie bei NCMEC-Hinweismeldungen, stellt vor allem die IP-Adresse (inkl. Port und Zeitstempel) eine zentrale Rolle bei der Identifizierung von Tatverdächtigen dar. Eine Tatzeit-IP-Adresse ist in einer großen Anzahl an Fällen im Internet das einzige verbindende Element zur Tat, das dazu geeignet ist, einen Täter aus der Anonymität des Internets holen und identifizieren zu können. Auch vom Europäischen Gerichtshof wird darauf hingewiesen, dass dies insbesondere die Bekämpfung des Kindesmissbrauchs, den Erwerb, die Verbreitung, die Weitergabe oder die Bereitstellung von Kinderpornografie im Internet betrifft. Im Jahr 2023 ergab eine Analyse des Bundeskriminalamtes (BKA) zu strafrechtlich relevanten NCMEC-Vorgängen, dass nur in 41 % der Vorgänge die IP-Adresse einem Nutzeranschluss für weitere Ermittlungen zugeordnet werden konnte. Etwa 34 % der angelieferten IP-Adressen waren beim Telekommunikationsanbieter nicht mehr gespeichert und weitere 24 % aus anderen Gründen (wie eine nicht gespeicherte Portnummer) nicht mehr verfügbar.

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1110942/umfrage/polizeilich-erfasste-faelle-im-zusammenhang-mit-kinderpornographie/>

² https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/kriminalitaet/id_100540384/deutschland-17000-verfahren-zu-kinder-und-jugendpornografie-eingestellt.html

Aktuell gibt es keine gesetzliche Verpflichtung von Telekommunikationsanbietern, bestimmte Verkehrsdaten zu speichern (sogenannte Vorratsdatenspeicherung). Dementsprechend ist es den Strafverfolgungsbehörden beispielsweise in einzelnen Kinder- oder Jugendpornografie-Fällen rechtlich nicht rechtzeitig möglich, Gefahrenüberhänge zu erkennen und den andauernden Missbrauch zu unterbinden bzw. durch die Identifizierung von Personen mit entsprechend sexueller Neigung gefährdete Kinder und Jugendliche zu schützen.

Vor diesem Hintergrund erachtet es die Landesregierung als notwendig, dass der Bund zeitnah rechtliche Grundlagen schafft, um die Verfügbarkeit von Telekommunikationsdaten wie IP-Adressen sicherzustellen, soweit dies für eine effektive Strafverfolgung notwendig ist.

1. Wie hat sich die Anzahl polizeilich erfasster Fälle im Zusammenhang mit Kinder- und Jugendpornografie seit dem Jahr 2015 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Jahr und jeweiligem Ausländeranteil)?

Entwicklung der Fallzahlen gemäß Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS):

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Verbreitung, Erwerb, Besitz, Herstellung kinderpornografischer Inhalte (§184b StGB)	881	756	901	913	1.742	2.063	3.632	4.702	6.855
Verbreitung, Besitz jugendpornografischer Inhalte (§184c StGB)	203	180	181	243	317	455	544	786	1.126
Summe	1.084	936	1.082	1.156	2.059	2.518	4.176	5.488	7.981

Entwicklung der Tatverdächtigen gemäß PKS:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl Tatverdächtige Kinderpornografie	767	636	846	932	1.833	2.142	3.826	4.607	6.990
Anzahl Tatverdächtige Jugendpornografie	192	176	166	279	321	413	559	762	1.129
Summe aller Tatverdächtiger	892	788	982	1.092	2.125	2.507	4.329	5.283	7.978
Davon deutsche Tatverdächtige	858 (96,2%)	739 (93,8%)	904 (92,1%)	989 (90,6%)	1.841 (86,6%)	2.122 (84,6%)	3.485 (80,5%)	4.074 (77,1%)	5.950 (74,6%)
Davon nicht-deutsche Tatverdächtige	34 (3,8%)	49 (6,2%)	78 (7,9%)	103 (9,4%)	284 (13,4%)	385 (15,4%)	844 (19,5%)	1.209 (22,9%)	2.028 (25,4%)

Es gilt zu beachten, dass Tatverdächtige, gegen die sowohl wegen kinder- als auch wegen jugendpornografischer Delikte ermittelt wurde, in den jeweiligen Deliktsfeldern einzeln gewertet, in der Gesamtzahl aller Tatverdächtiger jedoch nur einmal gezählt werden. Insofern ist die Summe aller Tatverdächtigen nicht deckungsgleich mit der Addition der Anzahl der Tatverdächtigen in den Bereichen Kinderpornografie und Jugendpornografie.

2. In wie vielen Fällen wurden die Verfahren eingestellt (möglichst nach Rechtsgrundlage aufschlüsseln), und wie häufig wurden die Täter verurteilt (bitte jeweils jährlich in absoluten Zahlen und prozentualem Anteil seit dem Jahr 2015 angeben)?

Die staatsanwaltlichen Einstellungen und die gerichtlichen Verurteilungen für den Zeitraum 2015 bis 18.12.2024 betreffend Tatvorwürfen gemäß § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte) und § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte) sind der nachfolgenden Tabelle in absoluten Zahlen zu entnehmen:

Alle Justizbehörden											Summe
Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
Einstellungen §170 II StPO	12	20	30	49	190	2.204	4.901	5.547	7.940	5.694	26.587
Einstellungen § 153a StPO	1	1	4	1	40	153	209	185	99	221	914
Einstellungen § 153 StPO	0	0	0	0	20	121	108	72	69	73	463
Einstellungen § 154 StPO	0	3	0	12	17	89	95	115	126	116	573
Einstellungen § 45 JGG	1	0	4	2	25	384	447	546	667	679	2.755
Einstellungen § 154f StPO	0	0	0	0	0	3	11	57	59	84	214
Einstellungen mit Verweis Privatklage	0	0	0	0	0	0	2	1	0	0	3
Verurteilungen insg.	184	181	165	127	96	111	183	258	380	363	2.047

Bei den mitgeteilten Daten ist zu berücksichtigen, dass sich die Anzahl der Einstellungen und Verurteilungen technisch bedingt auf Personen (bekannte oder unbekannte Täter) bezieht und nicht allein auf die angefragten Verfahren. Eine Auswertung im Sinne der Fragestellung - allein anhand der Kriterien „Verfahrenseinstellung“ bzw. „Verurteilung“ - ist technisch nicht möglich, weil in einem Verfahren mehrere bekannte Täter bearbeitet werden können.

Bei den Daten für die Einstellungen der Jahre 2015 bis 2019 ist ferner in den Blick zu nehmen, dass zahlreiche Verfahren aufgrund von gesetzlichen Verjährungsfristen bereits der Datenlöschung unterlagen und somit nicht mehr EDV-gestützt recherchierbar sind. Die Datenlage ist für diese Jahre daher zwangsläufig unvollständig und nicht durchweg aussagekräftig.

Die Angaben zu den Verurteilungen erfassen sämtliche gerichtlich verhängten Sanktionen, d. h. auch solche im Strafbefehlsverfahren bzw. im Jugendstrafverfahren. Der Zählung wurde dabei das Datum der Rechtskraft zugrunde gelegt.

Zu berücksichtigen ist, dass sich die hier dargestellten Zahlen nicht auf dieselbe Grundgesamtheit beziehen wie die Zahlen in der Antwort auf Frage 1. Hierfür gibt es mehrere Gründe. Unter anderem werden Straftaten in dem Jahr in der PKS (Darstellung in der Antwort auf Frage 1) erfasst, in dem der jeweilige Vorgang polizeilich endbearbeitet und an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben wird. Dies ist nicht zwangsläufig deckungsgleich mit dem Jahr der staatsanwaltschaftlichen bzw. jus-

tiziellen Entscheidung. Vor diesem Hintergrund kann auch kein prozentualer Anteil angegeben werden, sofern die Fragen 1 und 2 darauf abzielen, die jeweiligen Antworten in Beziehung zueinander zu setzen.

2. Wie viele der im Jahr 2023 eingeleiteten Ermittlungsverfahren gehen auf Meldungen des NCMEC zurück?

Im Jahr 2023 führten 5 208 NCMEC-Meldungen durch das BKA zur Einleitung eigenständiger Ermittlungsverfahren.

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Zahl nicht unmittelbar in Beziehung gesetzt werden kann zu den in der Antwort auf Frage 1 dargestellten Zahlen. Die Frage 1 wird auf Basis der PKS beantwortet. In die PKS fließen Verfahren nach bzw. mit Abschluss der polizeilichen Ermittlungen ein, das heißt, es ist jeweils die Anzahl der in den erfragten Jahren abgeschlossenen Ermittlungsverfahren abgebildet, während hier nach den im Jahr 2023 eingeleiteten Verfahren gefragt wird. Diese Betrachtungsebenen sind nicht deckungsgleich und insofern nicht im Detail vergleichbar.

3. In wie vielen Fällen führten im Jahr 2023 bei niedersächsischen Ermittlungsbehörden eingegangene Meldungen des NCMEC nicht zu einem Ermittlungsverfahren bzw. in wie vielen Fällen konnten Tatverdächtige nicht ermittelt werden, und in wie vielen dieser Fälle ist dies darauf zurückzuführen, dass Internetzugangsanbieter Tatverdächtige nicht (mehr) identifizieren konnten?

Im Jahr 2023 führten 161 NCMEC-Meldungen nicht zu einem niedersächsischen Ermittlungsverfahren.

Es ist darauf hinzuweisen, dass NCMEC-Hinweismeldungen, bei denen Tatverdächtige aufgrund fehlender Informationen beim Internetdiensteanbieter nicht ermittelt werden können, durch das BKA erst gar nicht an die Bundesländer weitergeleitet werden und Niedersachsen somit nicht erreichen. In welchem Ausmaß dies der Fall ist, ist der Landesregierung nicht bekannt.

4. Welche Hindernisse bestehen gegebenenfalls derzeit bei der Nutzung vorliegender IP-Adressen zur Identifikation von Tatverdächtigen in Niedersachsen?

Die zunehmende Verlagerung der Kriminalität in das Internet macht die Verfügbarkeit von IP-Adressen und Portnummern zur Täteridentifizierung wichtiger denn je, da der IP-Adresse (inkl. Port und Zeitstempel) in der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr bei Straftaten im oder mithilfe des Internets eine zentrale Rolle zur Identifizierung von Tatverdächtigen zukommt. In einer Vielzahl der Fälle sind sie zunächst der einzige Ermittlungsansatz.

Die Telekommunikationsanbieter speichern derzeit lediglich zu eigenen Geschäftszwecken (z. B. zu Abrechnungs- oder IT-Sicherheitszwecken) zeitlich begrenzt (in der Regel bis zu sieben Tage) und zum Teil nicht vollständig die Telekommunikationsverkehrsdaten der Kunden. So unterbleibt insbesondere im Mobilfunkbereich häufig das Hinzuspeichern der vergebenen Portnummer zur IP-Adresse, die jedoch zur Identifizierung der Anschlussinhabenden erforderlich wäre. Die gespeicherten Daten sind deshalb in vielen Fällen nur bedingt zur Identifizierung der Nutzenden von Telekommunikationsanschlüssen geeignet, von denen strafbare Handlungen ausgehen.

Die Polizei Niedersachsen steht daher regelmäßig vor dem Problem, dass in Fällen mit einer zeitlichen Distanz zwischen tatrelevantem Geschehen und polizeilichem Bekanntwerden bereits keinerlei Daten mehr beim Netzbetreiber vorhanden sind.

Der Europäische Gerichtshof ist durch Urteil vom 30. April 2024 von seiner bisher restriktiven Haltung zur Vorratsdatenspeicherung abgerückt und hat die Anforderungen an diese konkretisiert. In seiner Entscheidung betont der Europäische Gerichtshof, dass die Vorratsspeicherung von IP-Adressen aufgrund deren Bedeutung als oftmals einzigen Ermittlungsansatz für die Strafverfolgung zwingend erforderlich sei, um eine andernfalls drohende Gefahr der systemischen Straflosigkeit von Straftaten,

die mithilfe des Internets begangen werden, zu vermeiden. Dies ist regelmäßig auch bei der Verfolgung von Straftaten im Bereich von Kinder- und Jugendpornografie der Fall. Eine zeitweise Speicherverpflichtung für IP-Adressen böte deshalb die Möglichkeit, Fälle von Kinder- und Jugendpornografie noch effektiver verfolgen zu können. Im Falle der Einführung sind die unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Ministerin für Inneres und Sport setzt sich regelmäßig, z. B. im Rahmen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, für die Einführung von den Vorgaben der Rechtsprechung entsprechenden längeren Mindestspeicherfristen von IP-Adressen ein.

5. Seit wann erhalten niedersächsische Ermittlungsbehörden Hinweise des NCMEC, und wie hat sich die Anzahl der Meldungen seitdem entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Anzahl)?

Seit dem Jahr 2020 werden Hinweismeldungen des NCMEC direkt vom BKA an das Landeskriminalamt Niedersachsen weitergeleitet. Auch vor dem Jahr 2020 wurden bereits Meldungen des NCMEC nach Deutschland gesteuert. Diese wurden jedoch zuständigkeitshalber durch das BKA bearbeitet, weshalb hier keine genauen Zahlen vorliegen.

Eingangszahlen zu den Meldungen ab 2020:

	2020	2021	2022	2023	2024
Eingangszahlen	1.639	3.644	6.509	5.603	6.338

6. Beobachtern zufolge ist der Anteil der Ermittlungsverfahren, die - wie oben beschrieben - auf Meldungen einer privaten ausländischen Organisation zurückgehen, erheblich. Wie bewertet die Landesregierung diesen Umstand? Welche Maßnahmen ergreift sie gegebenenfalls, um die eigenen Ermittlungsmöglichkeiten zu erweitern?

Die gemeinnützige Organisation NCMEC wurde 1984 vom US-Kongress gegründet und wird seither durch das US-Justizministerium finanziert. Amerikanische Hostingdiensteanbieter sind gesetzlich dazu verpflichtet, ihre Systeme technisch nach kinder- oder jugendpornografischen Dateien zu durchsuchen und entsprechende Meldungen an das NCMEC abzugeben. Da amerikanische Plattformen wie Instagram, Facebook oder X besonders relevant für die Verbreitung kinder- oder jugendpornografischer Materials auch durch deutsche Tatverdächtige sind, ist das NCMEC somit aus Sicht der deutschen Sicherheitsbehörden eine wichtige Quelle entsprechender Informationen, die alternativ aufwendig auf dem Rechtshilfepfad eingefordert werden müssten. Die Nutzung der NCMEC-Meldungen in Deutschland ist etabliert und wird daher als hilfreich bewertet, da sie zur Aufhellung des Dunkelfeldes und zur Bekämpfung des Phänomens beiträgt. Die Landesregierung ist aufgeschlossen gegenüber ähnlich gelagerten europäischen Bestrebungen.

Seit August 2023 gilt auch für Hostingdiensteanbieter innerhalb der EU eine solche Meldepflicht gemäß Artikel 18 Digital Services Act (DSA). Demnach müssen alle europäischen Hostingdiensteanbieter Inhalte melden, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer Person darstellen. Hinweise zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind ebenfalls von der Meldepflicht umfasst. Für Deutschland müssen entsprechende Meldungen an die Digitale Eingangsstelle des BKA gerichtet werden. Dieser Verpflichtung kommen die europäischen Diensteanbieter bislang jedoch nicht umfänglich nach.

Neben den genannten Erkenntnisquellen verfolgen die niedersächsischen Ermittlungsbehörden jede Art von Anfangsverdacht, beispielsweise anhand von Hinweisen aus der Bevölkerung oder anhand von Erkenntnissen aus Strafverfahren sowie dem nationalen und internationalen polizeilichen Informationsaustausch. Hierfür werden durch die Ermittlungsbehörden eigeninitiativ Ermittlungen aller Art, auch im sogenannten Darknet, durchgeführt.

8. Über welche weiteren Ermittlungsquellen verfügen die niedersächsischen Ermittlungsbehörden?

Siehe Antwort auf Frage 7.

9. Wie bewertet die Landesregierung die Rolle der Vorratsdatenspeicherung zur Verbesserung der Ermittlungsarbeit in Fällen von Kinderpornografie?

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung und Antwort auf Frage 5.